- 96. 1. Bas ift unter ben "persönlichen Eigenschaften" des anderen Chegatten in § 1333 BGB. zu versiehen?
- 2. Ift aus Borgängen mährend der She, die darauf hinbeuten, daß ein Shegatte trot der ihm befannt gewordenen sittlichen Bersehlungen des auderen Shegatten die She fortsetzen wolle, schlässig zu entnehmen, daß der Shegatte, wenn er von solchen Bersehlungen vor der She Kenntnis erlangt hätte, die She eingegangen sein würde?

VL Zivilsenat. Urt. v. 7. April 1919 i. S. W. (Bekl.) w. W. (Kl.) Rep. VL 221/14.

I. Landgericht Dresden.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Parteien sind seit 4. Dezember 1911 miteinander verheiratet; seit 11. Juli 1912 leben sie voneinander getrennt. Die Klägerin hat Klage erhoben auf Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe mit dem Beklagten. Die Sheansechtungsklage stützt sie auf die Behauptungen, daß der Beklagte widernatürliche Unzucht mit Männern treibe und auch vor der Eheschließung getrieben habe; Kenntnis davon habe sie erst am 9. Juli 1912 erlangt.

Das Landgericht wies bie Anfechtungsklage ab.

Auf die Berufung der Klägerin anderte das Oberlandesgericht das Urteil der ersten Instanz ab und erklärte die She der Parteien für nichtig.

Die Revision des Beklagten wurde gurudgewiesen aus folgenben Grunben:

"Das Landgericht hat für erwiesen erachtet, daß der Beklagte seit bem Jahre 1904 mit dem Zeugen L. unsittliche homosexuelle Beziehungen unterhalten habe, daß er daher zur Zeit der Eheschließung mit einem sittlichen Makel behaftet war, der an und für sich geeignet gewesen wäre, die Alägerin bei Kenntnis der Sachlage von der Cheschließung mit ihm abzuhalten. Es erachtet aber nicht für dargelan, daß die Klägerin sich durch diesen Mangel von der Eheschließung hätte abhalten lassen, wenn er ihr bekannt gewesen wäre, und schließt dies aus Außerungen der Klägerin, die diese nach Erlangung jener Kinntnis getan habe, und die ihre Bereitschaft zur Fortsehung der Ehe trotzenes Makels ausdrückten. . . .

Das Berufungsgericht gelangt zu benfelben Feststellungen über bie vor ber She von dem Beklagten gepflogenen widernatürlichen geschlechtlichen Beziehungen zu männlichen Personen. Es nimmt tatssächlich an, daß es sich dabei nicht um Bersehlungen handle, die sich ber Beklagte nur gelegentlich habe zuschulben kommen lassen; alle Bersehlungen bilbeten vielmehr zusammen eine einzige Kette. Mit dem

Landgerichte nimmt bas Berufungsgericht ferner an, daß die festgestellten Berfehlungen bes Beklagten an fich geeignet waren, die Rlagerin bei Renntnis ber Sachlage und bei verständiger Wurbigung bes Wefens ber Ghe von ber Schliegung ber Ghe mit bem Beflagten abzuhalten. Im Gegensage jum Landgerichte tommt es aber auch ju ber Uberzeugung, bag bie Rlagerin, wenn fie bie Berfehlungen gekannt batte. ben Beklagten nicht geheiratet haben murbe. Umftanbe, bie bagegen fprechen. ober eine Bestätigung ber Ehe lagen nicht vor. Landgerichte zugunften ber Erhaltung ber Ghe verwertete Außerung ber Rlägerin gegenüber ber Zeugin R. und anberen Bersonen betreffe nur mabrend ber Gbe verübte Berfehlungen bes Beklaaten, von beffen vorehelichen Bergehungen fie noch teine Renntnis gehabt habe. sei aber ein anderes, ob eine Frau babon absehe, einen fittlichen Matel ihres Chemannes zur Ansechtung ober Scheibung ber Ebe zu benuten, ober ob fie ihn auch bann geheiratet haben murbe, wenn fie ben Matel, ber bie Che anfechtbar mache, bereits vor ber Chefchließung erfahren hätte.

Die Revision bes Beklagten gegen bieses Urteil war nicht für

begründet zu erachten.

Die Bestimmung bes § 1333 BGB. erforbert für bie Anfechtung ber Ghe ben Frrtum eines Chegatten über die Berjon ober über perfonliche Eigenschaften bes anberen Chegatten. Rur bie letteren fommen im gegebenen Falle in Frage. Unter einer perfonlichen Gigenicaft ift eine Beschaffenheit zu verfteben, die ber Berion, von ber fie ausgesagt wird, berart wesentlich zutommt, daß fie als Ausfluß und Betätigung ihres gangen Besens erscheint (RGA. Bb. 52 S. 306). Eine geiftige ober sittliche Beschaffenheit einer Berson ift aber nicht unmittelbar mahrnehmbar; fie wird erschloffen aus ben Sanblungen. Wird eine Mehrheit gleichartiger Sandlungen festgestellt, fo wird ber Soluf auf eine Gigenschaft bes Menschen, fich nach ber Richtung biefer Sanblungen zu betätigen, gerechtfertigt erscheinen. Gine Ginzelhanblung ichlimmfter Art tann immer noch eine Gelegenheitshanblung sein, etwa auf Berführung bon außen beruhen und ben Gigenschaften ber Berson fremd bleiben. Bei einer Reihe von Handlungen ift bagegen von vornherein ein Busammenhang mit bem Wefen bes Menschen, von bem fie ausgingen, anzunehmen. Wenn bas Berufungsgericht im gegebenen Ralle ausspricht, es hanble fich bei ben wibernaturlich unguchtigen und bei ben fonstigen unzuchtigen Sandlungen bes Beklagten, die festgestellt wurden, nicht um Verfehlungen, bie fich ber Beklagte nur gelegentlich babe zuschulben kommen laffen, vielmehr bilbeten alle biefe Berfehlungen eine einzige Rette, fo ift bamit zum Ausbrucke gebracht. bak bas Berufungsgericht eine Gigenschaft bes Beklagten, ein Sanbeln aus einer Wesensrichtung heraus annimmt. Dag babei ausbrucklich bas Wort "Eigenschaft" gebraucht wird, ist nicht ersorberlich, wenn nur bas Wesen bes Begriffs getroffen ist (vgl. Jur. Wochenschr. 1907 S. 257 Nr. 17, 1911 S. 543 Nr. 20; Warneyer 1917 Nr. 43).

Die weitere Boraussetzung für die Anfechtung ber Ehe nach § 1333 BBB. ift, baß ber anfechtenbe Chegatte, wenn er bei ber Cheichließung Renntnis von ber perfonlichen Gigenschaft bes anbern gehabt hatte, bei verftanbiger Burbigung bes Befens ber Che von ber Gingehung ber letteren fich murbe haben abhalten laffen. Das Berufungsgericht tritt hier mit Recht bem Landgericht entgegen, bas aus Außerungen ber Alägerin gegenüber britten Bersonen mabrent ber Che, die fich lediglich barauf beziehen, ob bie Rlagerin bie einmal gefcoloffene Ghe fortzufegen willens fei ober nicht, einen fcluffigen Beweis bafur entnehmen wollte, baß fie, weil fie zur Fortsetzung ber Che mit bem Betlagten bereit gewesen fei, auch gegen beren Gingehung feine Bebenken gehabt haben murbe, felbft wenn fie von allen Sittlichfeitsverfehlungen bes Bellagten Renntnis gehabt haben murbe. Butreffend führt bas Berufungsgericht aus, bag es eiwas anderes fei, ob eine Chefrau aus natürlicher Schen bavon absehe, einen sittlichen Matel bes Chemannes jum Anlag einer Anfechtung ober eines Scheibungsbegehrens zu nehmen, nachbem bie Che einmal geschloffen fei, ober ob fie bei Kenntnis bieses fittlichen Makels vor Eingehung ber Che biese gefchloffen haben murbe. Es barf und muß von vornherein bavon ausgegangen werben, bag eine richtig empfinbenbe Frau mit einem unnaturlichen Geschlechtsneigungen ergebenen Manne eine Ghe nicht eingeben wirb. Es ift beshalb auch als eine genügenbe Begrunbung ber Uberzeugung bes Berufungsgerichts, baß bie Rlagerin bei Renntnis ber Sachlage bie Che mit bem Betlagten nicht eingegangen fein wurbe, anzusehen, wenn bas Berufungsgericht, nachbem es fesigeftellt, bag bie Berfehlungen bes Beklagten an fich geeignet gewesen feien, eine Frau bei folcher Renntnis von ber Gingehung ber Ghe abzuhalten, ausspricht, baß Umftanbe, bie bagegen fprachen, weber aus ber Beit vor ber Ghefoliefung noch aus ber Beit nach ihr vorliegen. Das natürliche Empfinden mußte, wie anzunehmen ift, bie Rlagerin bon ber Gingehung ber Ehe unter folden Umftanben abschreden. Benn beshalb teine besonberen Umftanbe gegeben sind, bie bennoch ben tatfachlichen Schluß ergeben, bie Rlagerin murbe auch bei rechtzeitiger Renntnis bon ben fittlichen Berirrungen und Gigenschaften bes Beklagten bie Che mit ihm geschlossen haben, so war das Berufungsgericht berechtigt, baraufhin bie Seftstellung zu treffen, daß bie Rlagerin, wenn fie bie Berfehlungen gefannt hatte, ben Beflagten nicht geheiratet haben murbe."